

Ergeht an:
Alle Mitglieder des
Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes

DI.Car/Gr/1.05.01/01

Wien, 09.01.2025

Betrifft: **Mitgliederinformation 01/2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Mitglieder!

der Österreichische Baustoff-Recycling Verband möchte Ihnen mit dem 1. Rundschreiben alles Gute und viel Erfolg für das Jahr 2025 wünschen.

Wir übersenden Ihnen eine zusammenfassende Information über die neue "Recyclinggips-Verordnung", welche mit 1. Jänner 2025 in Kraft getreten ist. Die wichtige Bestimmung betreffend der Trennverpflichtung für Gipsplatten, etc. tritt mit 1. April 2025 in Kraft - Näheres entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Rundschreiben.

Weiters möchten wir Sie auf unsere nächsten Veranstaltungen hinweisen:

- 21.1.2025 Workshop „Abfallbilanz“ – von EDM bis ZAReg (Wien)
- 28.1.2025 Recyclinggerechte Ausschreibung und Vergabe (Wien)
- 12. bis 13.02.2025 Ausbildungskurs Recycling-Fachperson (Wien)

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER BAUSTOFF-RECYCLING VERBAND
Die Geschäftsführer


Dipl.-Ing. (FH) Tristan Tallafuss


Dipl.-Ing. Martin Car

Beilage:
Mitgliederinformation Nr. 01/2025

MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 01/2025

1. Rechtsangelegenheiten

1.1 Recyclinggips-Verordnung veröffentlicht und in Kraft

Die Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Behandlung von Gipsabfällen und die Herstellung und das Abfallende von Recyclinggips (Recyclinggips-Verordnung) wurde als BGBl. II 415/2024 am 30. Dezember 2024 veröffentlicht. Sie trat mit dem 1. des Folgemonats und damit mit **1. Jänner 2025 in Kraft**.

Mit der Recyclinggips-Verordnung gibt es nun erstmals ein **Abfallende für Recyclinggips** und damit eine wichtige Grundlage für die Kreislaufführung von Gips. Der **BRV unterstützte dies**, auch wurde von der Geschäftsstelle schon in den Jahren 2023 und 2024 entsprechend diverses **Informationsmaterial** dafür vorbereitet.

Diese **Recyclinggips-Verordnung gilt** für

1. bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallende Gipsplattenabfälle und Calciumsulfatestrichabfälle und
2. Gipsabfälle zur Verwendung für die Herstellung von Gipsplatten im Baubereich (Recyclinggips).

Gipsabfälle sind folgendermaßen definiert: "Gipsplattenabfälle und andere Gipsabfälle (z.B.: Gipsformen aus der keramischen Industrie, Stuckgips), die der Abfallart mit der SN (Schlüsselnummer) 31438 gemäß der Abfallverzeichnisverordnung 2020, BGBl. II Nr. 409/2020, zugeordnet sind, ausgenommen Tunnelausbruchmaterial und Calciumsulfatestrichabfälle"

Bei Einhaltung der in der Recyclinggips-Verordnung geregelten Qualitätsanforderungen kann Gips der SN 31438 (ohne Calciumsulfatestrichabfälle) so aufbereitet werden, dass der hergestellte RC-Gips ein **vorzeitiges Abfallende** mit der Abfallart SN 31443 „Recyclinggips, qualitätsgesichert“ erhalten. Hervorzuheben ist aber, dass RC-Gips gemäß dieser Verordnung nur für die Herstellung von Gipsplatten im Baubereich verwendet werden darf. (Anm.: Der BRV unterstützte in der Begutachtungsphase hingegen, dass auch andere wirtschaftlich sinnvolle Verwertungen erlaubt werden sollen).

Weiters enthalten ist sind die Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten (**Trennpflicht**), die **mit 1. April 2025 in Kraft** treten werden. Gipsplattenabfälle, einschließlich der Verschnitte, und Calciumsulfatestrichabfälle, sind im Zuge des Abbruchs oder des Neubaus eines Bauwerks vor Ort (unabhängig der anfallenden Massen!) von anderen Abfällen in folgende drei Gruppen **zu trennen und trocken zu lagern** (wenn nicht wirtschaftlich auf der Baustelle möglich, muss die Trennung in einer Behandlungsanlage erfolgen):

1. Gipsplatten, Gips-Wandbauplatten, Gips-Feuerschutzplatten und Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipsvliesplatten) sowie imprägnierte Gipsplatten, imprägnierte Gips-Wandbauplatten, imprägnierte Gips-Feuerschutzplatten und imprägnierte Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipsvliesplatten);
2. Gipsfaserplatten;
3. Calciumsulfatestrich

Sofern 750t an Baurestmassen bei einem Objekt anfallen, sind auch die nicht für eine Verwertung geeigneten Gipsplattenabfälle und Calciumsulfatestrichabfälle vor Ort zu trennen. Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die Trennung und die trockene Lagerung der Abfälle verantwortlich, der **Bauherr** ist dabei zusätzlich für die **Bereitstellung der Flächen** verantwortlich!

Abschließend wird darauf verwiesen, dass der **BRV** zum Thema Gips schon insgesamt vier **Informationsmaterialien** vorbereitet hat:

- Infofolder f. Planer + Bauherren: "Verwertung von Gipsplatten und Gipsbauteilen aus dem Rückbau"
- Infofolder f. Sammler + Behandler: "Verwertung von Gipsplatten und Gipsbauteilen aus dem Rückbau"
- Infofolder f. Trockenbauer und Bauherren: "Verwertung von Gipsplattenverschnitt"
- Baustellenplakat "Gipsplatten richtig entsorgen"

Wir legen Ihnen den Infofolder für Planer und Bauherren sowie das Baustellenplakat als PDF diesem Rundschreiben bei. Gerne können Sie als BRV-Mitglied diese Folder auch in gedruckter Papierfassung kostenlos anfordern, bitte senden Sie uns dazu ein E-Mail.

Beilagen

- BGBl. Recyclinggips-VO
- Infofolder für Planer und Bauherren
- Baustellenplakat